

Vorbemerkungen

A Schulstruktur im Land Brandenburg

Das Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) vom 02.08.2002, (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.04.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 04], S. 58) legt folgende Schulstruktur fest:

Die innere Organisation der Schulen wird durch die Bildungsgänge geprägt; die äußere Organisation betrifft die Schulstufen und Schulformen.

Die nachfolgende Übersicht umfasst nur die BAföG-relevanten Schulstufen und Schulformen.

Bei Unklarheiten über die Förderungsfähigkeit wird im Einzelfall um Rückfrage gebeten.

1. Schulstufen

1.1 Primarstufe

Die Jahrgangsstufen 1 bis 6 bilden die Primarstufe.

1.2 Sekundarstufe I

Die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bilden die Sekundarstufe I. Die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I sind

- a) der Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses/der erweiterten Berufsbildungsreife,
- b) der Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses/der Fachoberschulreife und
- c) der Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Sie werden je nach Unterrichtsorganisation der Schule einzeln oder bildungsgangübergreifend in einer Schulform angeboten.

In den Bildungsgängen der Sekundarstufe I können folgende Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden:

1. Hauptschulabschluss/Berufsbildungsreife,
2. erweiterter Hauptschulabschluss/erweiterte Berufsbildungsreife,
3. Realschulabschluss/Fachoberschulreife und
4. Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

1.3 Sekundarstufe II

Die Jahrgangsstufen 11 bis 13 und die Berufliche Bildung bilden die Sekundarstufe II. Die Bildungsgänge in der Sekundarstufe II sind

- a) die Bildungsgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife,
- b) der Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife,

- c) die einjährigen oder zweijährigen Bildungsgänge zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I,
- d) die Bildungsgänge gemäß § 7 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes und § 27a der Handwerksordnung,
- e) die Bildungsgänge zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in schulischer Form,
- f) der Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung,
- g) die Bildungsgänge zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach Landesrecht,
- h) die Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und zur Berufsorientierung, Berufsvorbereitung oder Berufsausbildungsvorbereitung.

Sie werden je nach Unterrichtsorganisation der Schule einzeln oder bildungsgangübergreifend in einer Schulform angeboten.

In den Bildungsgängen der Sekundarstufe II können folgende Abschlüsse erlangt werden:

1. nachholen gleichgestellter Abschlüsse der Sekundarstufe I,
2. schulischer Teil der Fachhochschulreife,
3. Fachhochschulreife,
4. allgemeine Hochschulreife,
5. Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in schulischer Form,
6. schulischer Teil eines Berufsabschlusses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung,
7. Berufsabschluss nach Landesrecht und der
8. typenspezifischer Fachschulabschluss.

2. Schulformen

2.1 Weiterführende allgemeinbildende Schulen

2.1.1 Gesamtschule

Die Gesamtschule vermittelt eine grundlegende, erweiterte allgemeine Bildung und eröffnet den Weg zur Erlangung aller Abschlüsse der Sekundarstufe I. Sie umfasst in der Regel die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe der Sekundarstufe II. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für ein Aufrücken in die Jahrgangsstufe 10 kann die Berufsbildungsreife/den Hauptschulabschluss zuerkannt werden. Der erfolgreiche Abschluss der Sekundarstufe I der Gesamtschule sichert entsprechend den Leistungen die erweiterte Berufsbildungsreife/ den erweiterten Hauptschulabschluss, die Fachoberschulreife/ den Realschulabschluss, die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und ermöglicht den Eintritt in unmittelbar berufsqualifizierende Bildungsgänge. In Verbindung mit dem Besuch der gymnasialen Oberstufe kann die allgemeine Hochschulreife erworben werden.

2.1.2 Gymnasium

Das Gymnasium vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung und entsprechend den Leistungen und Neigungen des Einzelnen Abschlüsse und Berechtigungen, die es ermöglichen, den Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in unmittelbar berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Es umfasst grundsätzlich die Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 7 bis 10) und die Sekundarstufe II (Jahrgangsstufen 11 bis 13). Bei einer Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 kann ein der Berufsbildungsreife/Hauptschulabschluss entsprechender Abschluss zuerkannt werden und am Ende der Jahrgangsstufe 10 ist auch der Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife/der erweiterte Hauptschulabschluss oder die Fachoberschulreife/des Realschulabschlusses möglich. Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine Einführungs- und Qualifikationsphase.

2.1.3 Oberschule

Die Oberschule umfasst die Jahrgangsstufen 7 -10, vermittelt eine grundlegende und erweiterte allgemeine Bildung und umfasst den Bildungsgang zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses/der erweiterten Berufsbildungsreife und den Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses/der Fachoberschulreife. Bei besonderen Leistungen wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt. Damit steht den Schülerinnen und Schülern je nach erreichtem Schulabschluss neben den beruflichen Bildungsgängen auch der Eintritt in die Fachoberschule, bei besonderen Leistungen auch in die gymnasiale Oberstufe einer Gesamtschule, eines Gymnasiums oder in ein berufliches Gymnasium, offen.

2.2. Oberstufenzentren

Die Oberstufenzentren (OSZ) sind berufliche Schulen. Sie fassen die Schulformen Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule und Fachschule zusammen. Wenn ein Bedürfnis besteht soll auch die gymnasiale Oberstufe Teil eines OSZ sein. OSZ werden in Abteilungen gegliedert. Fachschulen können als eigenständige Schulen errichtet werden.

2.2.1 Berufsschule

Die Berufsschule vermittelt berufliche Fertigkeiten und Kenntnisse unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens und erweitert die allgemeine Bildung. Die Bildungsgänge umfassen den Erwerb beruflicher Orientierung oder Vorbereitung, beruflicher Grundbildung oder die Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung.

2.2.2 Berufsgrundbildungsjahr

Der einjährige Bildungsgang zum Erwerb beruflicher Grundbildung kann als Berufsgrundbildungsjahr geführt werden. Der Unterricht in vollzeitschulischer Form in der Grundstufe umfasst auch die fachpraktische Ausbildung.

Die berufliche Grundbildung kann auch innerhalb eines Ausbildungsverhältnisses als schulischer Teil eines kooperativen Berufsgrundbildungsjahres oder als Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeit geführt werden. Das Berufsgrundbildungsjahr dauert mindestens ein Jahr.

2.2.3 Berufsvorbereitungsjahr

In ein- oder zweijährigen Bildungsgängen in Teilzeitform wird neben der Vertiefung der Allgemeinbildung auch Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung angeboten. Es kann durch die Teilnahme an einem zusätzlichen Unterrichtsangebot der Erwerb eines der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschlusses vorgesehen werden.

2.2.3 Berufsfachschule

Die Berufsfachschule vermittelt eine berufliche Grundbildung oder für den gewählten Berufsbereich die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und erweitert die allgemeine Bildung. Sie umfasst Bildungsgänge zum Erwerb von beruflicher Grundbildung, beruflicher Teilqualifikation oder berufsqualifizierender Abschlüsse nach Landesrecht (Assistentenberufe) in Verbindung mit der Möglichkeit der nachträglichen Erteilung eines gleichgestellten Abschlusses der Sekundarstufe I oder des Erwerbs der Fachhochschulreife.

In Abstimmung mit den Partnern im dualen System können auch Bildungsgänge eingerichtet werden, die in schulischer Form zu Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung führen.

2.2.4.1 Assistentenberufe

Nach der Verordnung über die Bildungsgänge der Berufsfachschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht kann in folgenden Assistentenberufen ausgebildet werden:

- staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin/staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Bürowirtschaft,
- staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin/staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Fremdsprachen,
- staatlich geprüften chemisch-technischen Assistentin/staatlich geprüften chemisch-technischen Assistenten,
- staatlich geprüften biologisch-technischen Assistentin/staatlich geprüften biologisch-technischen Assistenten,

- staatlich geprüften landwirtschaftlich-technischen Assistentin/staatlich geprüften landwirtschaftlich-technischen Assistenten, Schwerpunkt Agrikulturchemie und Umweltanalytik,
- staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin/staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Informationsverarbeitung
- staatlich geprüften Assistentin/staatlich geprüften Assistenten für Tourismus,
- staatlich geprüften umweltschutztechnischen Assistentin/staatlich geprüften umweltschutztechnischen Assistenten,
- staatlich geprüften gestaltungstechnischen Assistentin/staatlich geprüften gestaltungstechnischen Assistenten,
- staatlich geprüften Sportassistentin/staatlich geprüften Sportassistenten,
- staatlich geprüften lebensmitteltechnischen Assistentin/staatlich geprüften lebensmitteltechnischen Assistenten,
- staatlich geprüften denkmaltechnischen Assistentin/staatlich geprüften denkmaltechnischen Assistenten und
- staatlich geprüften Assistentin für Automatisierungs- und Computertechnik/staatlich geprüften Assistenten für Automatisierungs- und Computertechnik.

Die Ausbildung dauert zwei Schuljahre und wird mit einer Prüfung abgeschlossen; der Unterricht wird durch ein Praktikum ergänzt. Aufnahmevoraussetzung ist die Fachoberschulreife oder ein gleichwertiger Abschluss.

Nach der Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule Soziales (Berufsfachschulverordnung Soziales) vom 20. Mai 2004 zum Erwerb eines staatlichen Berufsabschlusses nach Landesrecht als Sozialassistentin oder Sozialassistent dauert die Ausbildung zwei Schuljahre und wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Aufnahmevoraussetzung ist die erweiterte Berufsbildungsreife oder der erweiterte Hauptschulabschluss. In das zweite Schuljahr kann aufgenommen werden, wer die Fachhochschulreife, die allgemeine Hochschulreife oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist.

Wer neben dem erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges die Fachoberschulreife oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist, erwirbt die Zugangsberechtigung für die Bildungsgänge der Fachschule Typ Sozialwesen oder für Bildungsgänge gemäß § 27 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

2.2.4.2 Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung -Kooperative Modell-

Die Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb eines **Berufsabschlusses in kaufmännischen Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz** regelt die Voraussetzungen für den Erwerb eines Berufsabschlusses nach dem Berufsbildungsgesetz in einem anerkannten Ausbildungsberuf in vollzeitschulischer Form. In diesem Bildungsgang werden die für das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung vor der gemäß dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle in dem jeweiligen anerkannten Ausbildungsberuf erforderlichen fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnisse vermittelt und die Allgemeinbildung erweitert.

Der Bildungsgang dauert drei Jahre. Die Ausbildung wird durch eine Prüfung vor der zuständigen Stelle abgeschlossen. Der schulische Unterricht wird im ersten und zweiten Schuljahr durch ein betriebliches Praktikum im Umfang von je acht zusammenhängenden Wochen ergänzt, wovon drei Wochen in den für Schule zuständigen Ministerium festgelegten Sommerferien zu realisieren sind. Aufnahmevoraussetzung ist die erweiterte Berufsbildungsreife oder ein gleichwertiger Abschluss. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges können gleichgestellte Abschlüsse der Sekundarstufe I erteilt werden. Aufgenommen werden Personen, die ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben.

Die Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerkskammer regelt die Voraussetzungen für den Erwerb bestimmter Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerkskammer in einem anerkannten Ausbildungsberuf in vollzeitschulischer Form. In dem Bildungsgang werden die für das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung vor der gemäß dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stelle erforderlichen fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt und die Allgemeinbildung erweitert. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges können gleichgestellte Abschlüsse der Sekundarstufe I erteilt werden.

Der Bildungsgang umfasst die Orientierungsphase und die Qualifikationsphase in anerkannten Ausbildungsberufen. Für die Orientierungsphase wird ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten genutzt. Die Dauer der Qualifikationsphase richtet sich nach den Festlegungen der jeweiligen Ausbildungsordnung für den anerkannten Ausbildungsberuf gemäß dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung. Der Bildungsgang wird durch eine Prüfung vor der zuständigen Stelle abgeschlossen. Die Qualifikationsphase gliedert sich in den berufsübergreifenden Bereich, den berufsbezogenen Bereich sowie die fachpraktische Ausbildung, in die eine betriebspraktische Ausbildung integriert ist.

In den Bildungsgang kann aufgenommen werden, wer

1. im Land Brandenburg berufsschulpflichtig ist und
2. zum Zeitpunkt des Beginns des Unterrichts in diesem Bildungsgang keinen vollzeitschulischen weiterführenden Bildungsgang besucht und keinen Bildungsgang der Berufsschule besucht.

Nach Maßgabe freier Plätze kann bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres aufgenommen werden, wer bisher keine berufliche Erstausbildung abschließen konnte.

2.2.5 Fachoberschule

Die Fachoberschule vermittelt fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten, erweitert die allgemeine Bildung und schließt mit der Fachhochschulprüfung ab. Die Fachoberschule umfasst in den einzelnen Fachrichtungen den zweijährigen und den einjährigen Bildungsgang in Vollzeitform.

In einen zweijährigen Bildungsgang in Vollzeitform kann aufgenommen werden, wer

1. die Fachoberschulreife, einen der Fachoberschulreife gleichwertigen Abschluss oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe besitzt,
2. eine Zusage der Praxisstelle, in der die fachpraktische Ausbildung durchgeführt werden soll, vorlegt und
3. zu Beginn des jeweiligen Schuljahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Interessenten haben die Wahl zwischen verschiedenen Fachrichtungen:

- Technik
- Wirtschaft und Verwaltung
- Sozialwesen

In einen einjährigen Bildungsgang in Vollzeitform kann aufgenommen werden, wer die Fachoberschulreife, einen der Fachoberschulreife gleichwertigen Abschluss oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe besitzt und

1. eine auf die Fachrichtung bezogene mindestens zweijährige Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder nach Landesrecht oder
2. eine gleichwertige vom für Schule zuständigen Ministerium anerkannte Vorbildung oder
3. eine einschlägige mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachweist.

Folgende Fachrichtungen werden angeboten:

- Technik,
- Wirtschaft und Verwaltung,
- Sozialwesen,
- Ernährung,
- Agrarwirtschaft,
- Gestaltung.

Sonderlehrgang zum Erwerb der Fachhochschulreife für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz

Der Sonderlehrgang vermittelt Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz, die in der ehemaligen Sowjetunion und deren Nachfolgestaaten den Abschluss der vollen Mittelschule (10./11. Klasse) oder einer zur Studienberechtigung führenden Fachmittelschule erhalten haben, erweiterte Deutschkenntnisse, fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten und erweitert die allgemeine Bildung. Er dauert zwei Jahre und schließt mit der Fachhochschulreifeprüfung ab. Die Ausbildung erfolgt in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung; die fachpraktische Ausbildung findet während des zweiten und dritten Schulhalbjahres statt. Wer die fachpraktische Ausbildung nicht erfolgreich absolviert, kann nur den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben. Wer eine im Herkunftsland erworbene berufliche Erstqualifikation nachweisen kann, ist von der fachpraktischen Ausbildung befreit. Wer auf dem Versetzungszeugnis in das zweite Jahr des Sonderlehrganges in den allgemeinbildenden Fächern einen Notendurchschnitt von mindestens 2,3 erreicht hat, erwirbt die Berechtigung zum Übergang in das zweite Jahr eines Sonderlehrganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

2.2.5.1 Fachschule

2.2.6.1 Fachschule deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt

Der Bildungsgang dieser Fachschule führt zu vertiefter beruflicher Fachbildung. Er schließt mit einer staatlichen Prüfung ab und es wird ein typenspezifischer Abschluss verliehen.

Gliederung der Fachschule Typ Sozialwesen

- Fachrichtung Sozialpädagogik
- Fachrichtung Heilerziehungspflege

Aufnahmevoraussetzungen sind:

1. die Fachoberschulreife oder eine gleichwertige Schulbildung und
 - a. eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder
 - b. eine abgeschlossene nichteinschlägige Berufsausbildung und eine für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit
oder
2. **die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife und eine für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit.**

Der Bildungsgang dauert in Vollzeit in der Regel 3 Jahre. Der Unterricht gliedert sich in einen berufsübergreifenden, einen berufsbezogenen Lernbereich und in einen Wahlbereich zum zusätzlichen Erwerb der Fachhochschulreife.

2.2.6.2 Fachschule deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt

Die Bildungsgänge der Fachschule führen zu vertiefter beruflicher Fachbildung und fördern die berufsübergreifende Allgemeinbildung. Die Fachschule schließt mit einer staatlichen Prüfung ab und verleiht einen typenspezifischen Abschluss.

Der Abschluss der Fachschule schließt die Fachhochschulreife für das Land Brandenburg ein.

Die Bildungsgänge der Fachschule gliedern sich in Fachschultypen. Innerhalb der Fachschultypen können in Fachrichtungen Schwerpunkte gebildet werden. Der Erwerb von Teilqualifikationen ist möglich.

Die Bildungsgänge in Vollzeit dauern in der Regel zwei Jahre.

Gliederung der Fachschulen

- Typ Sozialwesen
- Typ Technik
- Typ Wirtschaft

Die Fachschule Typ Sozialwesen gliedert sich in die Fachrichtungen:

- Heilpädagogik
- Sonderpädagogik

Die Fachschule Typ Wirtschaft gliedert sich in die Fachrichtungen:

- Betriebswirtschaft
- Hotelbetriebswirtschaft und Hotelmanagement

Die Fachschule Typ Technik gliedert sich in die Fachrichtungen:

- Agrartechnik
- Bautechnik
- Elektrotechnik
- Foto- und Medientechnik
- Informatik
- Maschinentechnik
- Mechatronik

Um in die Fachschulen Typ Sozialwesen, Typ Wirtschaft und Typ Technik aufgenommen zu werden, müssen folgende Aufnahmevoraussetzungen vorliegen:

1. die Fachoberschulreife oder eine gleichwertige Schulbildung,
2. eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und
3. eine entsprechende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr.

2.3 Förderschule

Schulen für Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Förderschulen) fördern die Rehabilitation und die Integration ihrer Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft. Sie vermitteln eine allgemeine Bildung und umfassen den Bildungsgang der Grundschule, die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ vermittelt eine allgemeine Bildung und führt jeweils einen Bildungsgang zum Erwerb eines eigenen Abschlusses.

Die Förderschulen und Förderklassen werden nach Förderschwerpunkten gegliedert.

Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung oder schwerer Mehrfachbehinderung erfüllen in der Regel in der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ ihre Berufsschulpflicht. Wer eine entsprechende Schule besucht und die Schulpflicht erfüllt hat, ist bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird, berechtigt, diese Schule zu besuchen, wenn dort im begründeten Einzelfall eine bessere Förderung erfolgt.

Die Werkstufe der Förderschule für geistig Behinderte ist nach Art und Inhalt der Ausbildung förderrechtlich als eine Form der beruflichen Grundbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG zu bewerten.

2.4 Schulen des Zweiten Bildungsweges

Die Schule des Zweiten Bildungsweges führt folgende Bildungsgänge:

- Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife in Teilzeitform, inklusive Hauptschulabschluss/Berufsbildungsreife und erweiterten Hauptschulabschluss/erweiterte Berufsbildungsreife (Sek I),
- Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in Teilzeitform, inklusive des Erwerbes des schulischen Teils der Fachhochschulreife (Sek II),
- Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in Vollzeitform (ehemals Kolleg).

In den **Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in Vollzeitform** kann aufgenommen werden, wer

1. mindestens 19 Jahre alt ist,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit oder eine vergleichbare Tätigkeit und
3. den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen kann oder einen mindestens einsemestrigen Vorkurs erfolgreich absolviert hat.

Eine vergleichbare Tätigkeit ist insbesondere die Führung eines Familienhaushaltes. Eine durch Bescheinigung der Agenturen für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann auf die erforderliche Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden. In die Vollzeit wird nur aufgenommen, wer keiner Berufstätigkeit nachgeht.

Der **Bildungsgang** an der Schule des Zweiten Bildungsweges **zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in Vollzeitform** entspricht den schulabschlussbezogenen Lehrgängen in Vollzeitform am ehemaligen Kolleg. Die Auszubildenden des **Bildungsganges zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in Vollzeitform** sind förderungsrechtlich gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 11 Abs. 3 Nr. 1 BAföG wie Auszubildende an Kollegs zu betrachten. Die örtliche Zuständigkeit regelt sich nach § 45 Abs. 2 BAföG. Danach ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte gelegen ist, die der Auszubildende besucht. Der Bedarf richtet sich nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 BAföG.

Diese Regelung betrifft Auszubildende, die den **Bildungsgang** an der Schule des Zweiten Bildungsweges **zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in Vollzeitform** an folgenden Ausbildungsstätten im Land Brandenburg besuchen:

- Schule des Zweiten Bildungsweges „Heinrich von Kleist“ in Potsdam,
- Schule des Zweiten Bildungsweges Cottbus und
- Volkshochschulen im Land Brandenburg, die diesen Bildungsgang eröffnen.

2.5 Studienkolleg

Das Studienkolleg an Hochschulen vermittelt Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen die Eignung zur Aufnahme eines Studiums an deutschen Hochschulen. Der Besuch des Studienkollegs dauert in der Regel 1 Jahr.

2.6 Schulen mit besonderer Prägung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg zum 02. August 2002 in der seit dem 14. April 2008 geltenden Fassung sind folgende Schulen als Schulen mit besonderer Prägung anerkannt:

1. Max – Steenbeck – Gymnasium
Elisabeth – Wolf – Straße 72
03042 Cottbus

2. Niedersorbisches Gymnasium
 Sielower Straße 37
 03044 Cottbus

3. Lausitzer Sportschule
 Gesamtschule
 mit gymnasialer Oberstufe
 Linnéstraße 1-4
 03050 Cottbus

4. Städtisches Gymnasium IV
 Carl – Friedrich – Gauss
 Friedrich-Ebert-straße 52
 15234 Frankfurt (Oder)

5. Sportschule Frankfurt (Oder)
 Gesamtschule
 mit gymnasialer Oberstufe
 Kielerstraße 10
 15234 Frankfurt (Oder)

6. Sportbetonte Oberschule Luckenwalde
 Ludwig – Jahn – Straße 27
 14943 Luckenwalde

 in Kooperation mit dem

 Friedrich-Gymnasium Luckenwalde
 Parkstraße 59
 14943 Luckenwalde

7. Sportschule Potsdam „Friedrich Ludwig Jahn“
 Zeppelinstraße 114 – 117
 14471 Potsdam

Die Förderungsfähigkeit der weiterführenden allgemeinbildenden Ausbildung ab Klasse 10 an diesen Schulen ist unter Beachtung der Tz 2.1 a.8 und 2.1a.9 BAföGVwV zu prüfen.

2.7 Schulversuche

Schulversuche, Versuchsschulen und abweichende Organisationsformen dienen der pädagogischen und organisatorischen Weiterentwicklung des Schulwesens. Schulversuche bedürfen der Genehmigung und Versuchsschulen der Errichtungsgenehmigung durch die oberste Schulbehörde. In Schulversuchen außerhalb der Primarstufe muss die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert sein. Bei Genehmigung ist dem Grunde nach die Förderung der Ausbildung nach dem BAföG gegeben.

B Ausbildungsstättenverzeichnis

1. Gliederung

Im Ausbildungsstättenverzeichnis sind die Ausbildungsstätten im Land Brandenburg erfasst, deren Besuch nach den Bestimmungen des BAföG vom 26.08.1971 (BGBl. I. S. 1409) nach dem Stand vom 23.12.2007 (BGBl. I. S. 3254) gefördert werden kann

Aufgeführt sind die Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 und Abs. 3 BAföG sowie nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG.

Die Ausbildungsstätten sind alphabetisch nach Orten geordnet, an denen sie ihren Sitz haben.

2. verwendete Abkürzungen

2.1 Abkürzungen der Ausbildungsstätten

Abkürzung	Langtext	Schlüssel
GYM	Gymnasium	03
GS	Gesamtschule	06
ARS	Abendrealschule	14
AGYM	Abendgymnasium	22
BFS	Berufsfachschule	04
FOS m. B.	Fachoberschulklasse, die einen Berufsabschluss voraussetzt	11
FOS o. B.	Fachoberschulklasse, die einen Berufsabschluss nicht voraussetzt	05
FS m. B.	Fachschulklasse, die einen Berufsabschluss voraussetzt	21
FS o. B.	Fachschulklasse, die einen Berufsabschluss nicht voraussetzt	07
KOL	Kolleg	23
FHS	Fachhochschule	33
WHS	Wissenschaftliche Hochschule	35

2.2 Status

- 1 = öffentliche Trägerschaft
- 2 = anerkannte / genehmigte Ersatzschule
- 3 = gleichwertige Ergänzungsschule

2.3 Abkürzungen zu den Ausbildungsgängen

LDR	Assistent/-in nach Landesrecht
sgT	staatlich geprüfte/-r Techniker/-in
sgB	staatlich geprüfte/-r Betriebswirt/-in
FR	Fachrichtung
SP	Schwerpunkt

C Abschließende Hinweise

Für alle Förderungsentscheidungen ab dem Schuljahr 2009/2010 sind die in diesem Verzeichnis – mit späteren Ergänzungen – getroffenen Feststellungen verbindlich. Das Vorliegen der objektiven und subjektiven Förderungsvoraussetzungen entscheiden im Übrigen die Ämter für Ausbildungsförderung in eigener Zuständigkeit.

Bei Anfragen zu Ausbildungsstätten und Ausbildungsgängen, die in diesem Verzeichnis nicht enthalten sind, oder bei sonstigen Rückfragen steht das

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Brandenburg
Ref. 28
Postfach 60 11 62
14411 Potsdam
Tel. : 0331/866-4894, 866-4891
Fax. : 0331/866-4899
E-Mail : bafoeg@mwfk.brandenburg.de

zur Verfügung.